

# Samburger Echo.

Stag Biegung  
Gassen ab M. 2,10  
in 20 M.  
winne Baar  
von und aufzuhalt!  
Doo M.  
Doo M.  
Doo M.  
Gewinne über gegen Baar  
Büro und.  
die bekannte Schilder  
Generalagentur  
Herr & Co.,  
Sitz,  
nicht neben der Börse,  
Ring 7.  
Wünschen.  
Die Börse zu Gewinn-  
gezeichneten geben.

Das „Hamburger Echo“ erfreut täglich, unter Montags.  
Der Abonnementpreis beträgt: durch die Post bezogen (Nummer des Poststamms 2556) ohne  
Bringerglied vierzigpfennig M. 4,20; durch die Reisepost wöchentlich 26.-4.-fret in's Land.  
Verantwortlicher Redakteur: Otto Stolten in Hamburg.

**Abonnements**  
zu das sechste Mal wöchentlich erscheinende  
**„Hamburger Echo“**  
um Preis von M. 4,20 pro Quartal zzgl.  
Bringerglied nehmen alle Postanstalten entgegen.  
**Die Expedition**  
des „Hamburger Echo“.

**Bei der Bühne.**

Wochstag. Auf der Tagvorlesung steht der Unterricht über die Einführung eines neuen Rechts, der die Einführung eines neuen Rechts.

Nieder (R.) gibt als Grund den Antrag an, daß der Reichstag veranlaßt werden solle, sich nach Gotha zu befreien. Die Reichstagsabgeordnete ergänzen die Reichstagsabgeordneten, welche den Wohlwollen einer Rechtsstellung von Wegen für die Rechtssicherheit, die auf 11 Stunden zu beschränken ist. Worte man länger, so kann man den Arbeitstag noch länger bestreiten. Die Sicherung ist auch im Interesse der Arbeitgeber.

Großherz (R.) ist mit dem Prinzip des Antrages einverstanden, wie dem Regierungsvorstand aber auf 10 Stunden beschränkt.

Reichstag (R.) legt gegen den Antrag, der auch zu einem Normaltag führen will.

Großherz (R.) hat so viel Nutzen, daß nach dem Antrag unwillkürlich werden würde, während

Reichstag (R.) glaubt, daß bei der jetzigen arbeitsmäßigen Erarbeitung ohne gleichzeitige Verteilung etliche Ruhetage zu erreichen seien.

Reichstag (R.) hält es für nicht schriftlich, daß Arbeit auf die Erhaltung eines Maximumarbeitszeitages Wert legen. Unter Umständen könne die Feststellung von 11 Stunden als Maximum als Beschränkung gelten.

Nach einem Schlußwort von Olpe wird der Antrag an eine Kommission verwiesen.

Unterschriften: Reichstag, Aufhebung des Wohlwollens für Braunstein.

Die Votationskommission des Reichstags beschloß, dem Votum zu empfehlen, über die gegen das Prinzip eingerichteten Votitionen zur Tagvorlesung überzugehen.

Eine Vorlage, betreffend die Überführung des Sozialistengesetzes in das gemeine Recht, soll dem Reichstag bereit gestellt werden. Bei den wiedereinlegenden Nachfragen, die noch immer in der Presse über die Sache verbleiben werden, könnte auch diese Nachfrage mit Bericht aufgenommen sein.

Die „Reichs-Ztg.“ kündigt an, daß das Verbot der „West. Welt-Ztg.“ noch im Laufe dieser Woche zur parlamentarischen Verhandlung kommen werde. Der formelle Einbringung einer Interpellation bedarf es nicht.

Nach der Rechtsbeschauung der „Röhr. Ztg.“ ist die Rechtsbeschauung des „West. Welt-Ztg.“ noch in einer einzigen Abhandlung vorliegen. Gegenüber dem Reichstag, da die Ausdehnung des Sozialistengesetzes auf die „West. Welt-Ztg.“ zulässig sei, bemüht die „Röhr. Ztg.“: Das Gesetz sieht allerdings seine Gültigkeit, da es kein demokratische Verhältnisse heraufbringt, so trifft lediglich sozialdemokratische, sozialistische und kommunistische Verhältnisse. Die „West. Welt-Ztg.“ ist, obwohl sie sowohl sozialdemokratisch alssozialistisch, sozialdemokratische Verhältnisse eingebunden und lehrt auf den Umburg des Staates und der Reichsabteilung hin. Daß, ob die „West. Welt-Ztg.“ sich „sozialdemokratisch“ nenne, ist für die Rechtsbeschauung kein Verhältnis. Die „West. Welt-Ztg.“ ist demokratisch, wenn sie ihrem wahren Wesen entsprechend dem Sozialistengesetz aufsetzt. Es handelt sich also freilich um eine Ausdehnung des Sozialistengesetzes auf dessen Grenzen hinaus, sondern um ein Gesetz, welches seit Jahren sozialdemokratische auf den Umburg der bestehenden Staats- und

Reichsabteilung vertritt.

Die „Reichs-Ztg.“ kündigt an, daß das Verbot

der „West. Welt-Ztg.“ noch im Laufe dieser Woche

zur parlamentarischen Verhandlung kommen werde. Der formelle Einbringung einer Interpellation bedarf es nicht.

Nach der Rechtsbeschauung der „Röhr. Ztg.“ ist die

Rechtsbeschauung des „West. Welt-Ztg.“ noch in einer

einzelnen Abhandlung vorliegen. Gegenüber dem

Reichstag, da die Ausdehnung des Sozialistengesetzes auf die „West. Welt-Ztg.“ zulässig sei, bemüht die „Röhr. Ztg.“:

Das Gesetz sieht allerdings seine Gültigkeit, da es kein demokratische Verhältnisse heraufbringt, so trifft lediglich sozialdemokratische, sozialistische und kommunistische Verhältnisse. Die „West. Welt-Ztg.“ ist, obwohl sie sowohl sozialdemokratisch alssozialistisch, sozialdemokratische Verhältnisse eingebunden und lehrt auf den Umburg des Staates und der Reichsabteilung hin. Daß, ob die „West. Welt-Ztg.“ sich „sozialdemokratisch“ nenne, ist für die Rechtsbeschauung kein Verhältnis. Die „West. Welt-Ztg.“ ist demokratisch, wenn sie ihrem wahren Wesen entsprechend dem Sozialistengesetz aufsetzt. Es handelt sich also freilich um eine Ausdehnung des Sozialistengesetzes auf dessen Grenzen hinaus, sondern um ein Gesetz, welches seit Jahren sozialdemokratische auf den Umburg der bestehenden Staats- und

Reichsabteilung vertritt.

Die „Reichs-Ztg.“ kündigt an, daß das Verbot

der „West. Welt-Ztg.“ noch im Laufe dieser Woche

zur parlamentarischen Verhandlung kommen werde. Der formelle Einbringung einer Interpellation bedarf es nicht.

Nach der Rechtsbeschauung der „Röhr. Ztg.“ ist die

Rechtsbeschauung des „West. Welt-Ztg.“ noch in einer

einzelnen Abhandlung vorliegen. Gegenüber dem

Reichstag, da die Ausdehnung des Sozialistengesetzes auf die „West. Welt-Ztg.“ zulässig sei, bemüht die „Röhr. Ztg.“:

Das Gesetz sieht allerdings seine Gültigkeit, da es kein demokratische Verhältnisse heraufbringt, so trifft lediglich sozialdemokratische, sozialistische und kommunistische Verhältnisse. Die „West. Welt-Ztg.“ ist, obwohl sie sowohl sozialdemokratisch alssozialistisch, sozialdemokratische Verhältnisse eingebunden und lehrt auf den Umburg des Staates und der Reichsabteilung hin. Daß, ob die „West. Welt-Ztg.“ sich „sozialdemokratisch“ nenne, ist für die Rechtsbeschauung kein Verhältnis. Die „West. Welt-Ztg.“ ist demokratisch, wenn sie ihrem wahren Wesen entsprechend dem Sozialistengesetz aufsetzt. Es handelt sich also freilich um eine Ausdehnung des Sozialistengesetzes auf dessen Grenzen hinaus, sondern um ein Gesetz, welches seit Jahren sozialdemokratische auf den Umburg der bestehenden Staats- und

Reichsabteilung vertritt.

Die „Reichs-Ztg.“ kündigt an, daß das Verbot

der „West. Welt-Ztg.“ noch im Laufe dieser Woche

zur parlamentarischen Verhandlung kommen werde. Der formelle Einbringung einer Interpellation bedarf es nicht.

Nach der Rechtsbeschauung der „Röhr. Ztg.“ ist die

Rechtsbeschauung des „West. Welt-Ztg.“ noch in einer

einzelnen Abhandlung vorliegen. Gegenüber dem

Reichstag, da die Ausdehnung des Sozialistengesetzes auf die „West. Welt-Ztg.“ zulässig sei, bemüht die „Röhr. Ztg.“:

Das Gesetz sieht allerdings seine Gültigkeit, da es kein demokratische Verhältnisse heraufbringt, so trifft lediglich sozialdemokratische, sozialistische und kommunistische Verhältnisse. Die „West. Welt-Ztg.“ ist, obwohl sie sowohl sozialdemokratisch alssozialistisch, sozialdemokratische Verhältnisse eingebunden und lehrt auf den Umburg des Staates und der Reichsabteilung hin. Daß, ob die „West. Welt-Ztg.“ sich „sozialdemokratisch“ nenne, ist für die Rechtsbeschauung kein Verhältnis. Die „West. Welt-Ztg.“ ist demokratisch, wenn sie ihrem wahren Wesen entsprechend dem Sozialistengesetz aufsetzt. Es handelt sich also freilich um eine Ausdehnung des Sozialistengesetzes auf dessen Grenzen hinaus, sondern um ein Gesetz, welches seit Jahren sozialdemokratische auf den Umburg der bestehenden Staats- und

Reichsabteilung vertritt.

Die „Reichs-Ztg.“ kündigt an, daß das Verbot

der „West. Welt-Ztg.“ noch im Laufe dieser Woche

zur parlamentarischen Verhandlung kommen werde. Der formelle Einbringung einer Interpellation bedarf es nicht.

Nach der Rechtsbeschauung der „Röhr. Ztg.“ ist die

Rechtsbeschauung des „West. Welt-Ztg.“ noch in einer

einzelnen Abhandlung vorliegen. Gegenüber dem

Reichstag, da die Ausdehnung des Sozialistengesetzes auf die „West. Welt-Ztg.“ zulässig sei, bemüht die „Röhr. Ztg.“:

Das Gesetz sieht allerdings seine Gültigkeit, da es kein demokratische Verhältnisse heraufbringt, so trifft lediglich sozialdemokratische, sozialistische und kommunistische Verhältnisse. Die „West. Welt-Ztg.“ ist, obwohl sie sowohl sozialdemokratisch alssozialistisch, sozialdemokratische Verhältnisse eingebunden und lehrt auf den Umburg des Staates und der Reichsabteilung hin. Daß, ob die „West. Welt-Ztg.“ sich „sozialdemokratisch“ nenne, ist für die Rechtsbeschauung kein Verhältnis. Die „West. Welt-Ztg.“ ist demokratisch, wenn sie ihrem wahren Wesen entsprechend dem Sozialistengesetz aufsetzt. Es handelt sich also freilich um eine Ausdehnung des Sozialistengesetzes auf dessen Grenzen hinaus, sondern um ein Gesetz, welches seit Jahren sozialdemokratische auf den Umburg der bestehenden Staats- und

Reichsabteilung vertritt.

Die „Reichs-Ztg.“ kündigt an, daß das Verbot

der „West. Welt-Ztg.“ noch im Laufe dieser Woche

zur parlamentarischen Verhandlung kommen werde. Der formelle Einbringung einer Interpellation bedarf es nicht.

Nach der Rechtsbeschauung der „Röhr. Ztg.“ ist die

Rechtsbeschauung des „West. Welt-Ztg.“ noch in einer

einzelnen Abhandlung vorliegen. Gegenüber dem

Reichstag, da die Ausdehnung des Sozialistengesetzes auf die „West. Welt-Ztg.“ zulässig sei, bemüht die „Röhr. Ztg.“:

Das Gesetz sieht allerdings seine Gültigkeit, da es kein demokratische Verhältnisse heraufbringt, so trifft lediglich sozialdemokratische, sozialistische und kommunistische Verhältnisse. Die „West. Welt-Ztg.“ ist, obwohl sie sowohl sozialdemokratisch alssozialistisch, sozialdemokratische Verhältnisse eingebunden und lehrt auf den Umburg des Staates und der Reichsabteilung hin. Daß, ob die „West. Welt-Ztg.“ sich „sozialdemokratisch“ nenne, ist für die Rechtsbeschauung kein Verhältnis. Die „West. Welt-Ztg.“ ist demokratisch, wenn sie ihrem wahren Wesen entsprechend dem Sozialistengesetz aufsetzt. Es handelt sich also freilich um eine Ausdehnung des Sozialistengesetzes auf dessen Grenzen hinaus, sondern um ein Gesetz, welches seit Jahren sozialdemokratische auf den Umburg der bestehenden Staats- und

Reichsabteilung vertritt.

Die „Reichs-Ztg.“ kündigt an, daß das Verbot

der „West. Welt-Ztg.“ noch im Laufe dieser Woche

zur parlamentarischen Verhandlung kommen werde. Der formelle Einbringung einer Interpellation bedarf es nicht.

Nach der Rechtsbeschauung der „Röhr. Ztg.“ ist die

Rechtsbeschauung des „West. Welt-Ztg.“ noch in einer

einzelnen Abhandlung vorliegen. Gegenüber dem

Reichstag, da die Ausdehnung des Sozialistengesetzes auf die „West. Welt-Ztg.“ zulässig sei, bemüht die „Röhr. Ztg.“:

Das Gesetz sieht allerdings seine Gültigkeit, da es kein demokratische Verhältnisse heraufbringt, so trifft lediglich sozialdemokratische, sozialistische und kommunistische Verhältnisse. Die „West. Welt-Ztg.“ ist, obwohl sie sowohl sozialdemokratisch alssozialistisch, sozialdemokratische Verhältnisse eingebunden und lehrt auf den Umburg des Staates und der Reichsabteilung hin. Daß, ob die „West. Welt-Ztg.“ sich „sozialdemokratisch“ nenne, ist für die Rechtsbeschauung kein Verhältnis. Die „West. Welt-Ztg.“ ist demokratisch, wenn sie ihrem wahren Wesen entsprechend dem Sozialistengesetz aufsetzt. Es handelt sich also freilich um eine Ausdehnung des Sozialistengesetzes auf dessen Grenzen hinaus, sondern um ein Gesetz, welches seit Jahren sozialdemokratische auf den Umburg der bestehenden Staats- und

Reichsabteilung vertritt.

Die „Reichs-Ztg.“ kündigt an, daß das Verbot

der „West. Welt-Ztg.“ noch im Laufe dieser Woche

zur parlamentarischen Verhandlung kommen werde. Der formelle Einbringung einer Interpellation bedarf es nicht.

Nach der Rechtsbeschauung der „Röhr. Ztg.“ ist die

Rechtsbeschauung des „West. Welt-Ztg.“ noch in einer

einzelnen Abhandlung vorliegen. Gegenüber dem

Reichstag, da die Ausdehnung des Sozialistengesetzes auf die „West. Welt-Ztg.“ zulässig sei, bemüht die „Röhr. Ztg.“:

Das Gesetz sieht allerdings seine Gültigkeit, da es kein demokratische Verhältnisse heraufbringt, so trifft lediglich sozialdemokratische, sozialistische und kommunistische Verhältnisse. Die „West. Welt-Ztg.“ ist, obwohl sie sowohl sozialdemokratisch alssozialistisch, sozialdemokratische Verhältnisse eingebunden und lehrt auf den Umburg des Staates und der Reichsabteilung hin. Daß, ob die „West. Welt-Ztg.“ sich „sozialdemokratisch“ nenne, ist für die Rechtsbeschauung kein Verhältnis. Die „West. Welt-Ztg.“ ist demokratisch, wenn sie ihrem wahren Wesen entsprechend dem Sozialistengesetz aufsetzt. Es handelt sich also freilich um eine Ausdehnung des Sozialistengesetzes auf dessen Grenzen hinaus, sondern um ein Gesetz, welches seit Jahren sozialdemokratische auf den Umburg der bestehenden Staats- und

Reichsabteilung vertritt.

Die „Reichs-Ztg.“ kündigt an, daß das Verbot

der „West. Welt-Ztg.“ noch im Laufe dieser Woche

zur parlamentarischen Verhandlung kommen werde. Der formelle Einbringung einer Interpellation bedarf es nicht.

Nach der Rechtsbeschauung der „Röhr. Ztg.“ ist die

Rechtsbeschauung des „West. Welt-Ztg.“ noch in einer

einzelnen Abhandlung vorliegen. Gegenüber dem

Reichstag, da die Ausdehnung des Sozialistengesetzes auf die „West. Welt-Ztg.“ zulässig sei, bemüht die „Röhr. Ztg.“:

Das Gesetz sieht allerdings seine Gültigkeit, da es kein demokratische Verhältnisse heraufbringt, so trifft lediglich sozialdemokratische, sozialistische und kommunistische Verhältnisse. Die „West. Welt-Ztg.“ ist, obwohl sie sowohl sozialdemokratisch alssozialistisch, sozialdemokratische Verhältnisse eingebunden und lehrt auf den Umburg des Staates und der Reichsabteilung hin. Daß, ob die „West. Welt-Ztg.“ sich „sozialdemokratisch“ nenne, ist für die Rechtsbeschauung kein Verhältnis. Die „West. Welt-Ztg.“ ist demokratisch, wenn sie ihrem wahren Wesen entsprechend dem Sozialistengesetz aufsetzt. Es handelt sich also freilich um eine Ausdehnung des Sozialistengesetzes auf dessen Grenzen hinaus, sondern um ein Gesetz, welches seit Jahren sozialdemokratische auf den Umburg der bestehenden Staats- und

Reichsabteilung vertritt.

Die „Reichs-Ztg.“ kündigt an, daß das Verbot

der